

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57

Ausgegeben Danzig, den 25. Juli

1934

178

Verordnung

über Proteste von Wechseln und Schecks.

Vom 12. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Der Senat wird ermächtigt, zu bestimmen, daß Proteste, die nach dem Inkrafttreten des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes während einer zu bestimmenden Übergangszeit erhoben worden sind oder noch erhoben werden, nicht deshalb unwirksam sind, weil sie den Vorschriften des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes, der Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

(2) Der Senat kann insbesondere bestimmen, daß der Protest von Wechseln, die bei einem Dritten zu zahlen sind, in Fällen, wo die Ausstellung vor dem 1. April 1934 liegt, nicht deshalb unwirksam ist, weil der Protest gegen den Bezogenen erhoben worden ist, und in Fällen, wo die Ausstellung in die Zeit nach dem 31. März 1934 fällt, nicht deshalb unwirksam ist, weil der Protest gegen den Dritten erhoben worden ist.

Artikel II

Das Wechselgesetz (G. Bl. 1934 Seite 135) wird wie folgt geändert:
Artikel 85 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. falls eine von dem Bezogenen oder bei eiaenen Wechseln vom Aussteller verschiedene Per-
haben. namen dieser Person sowie
chsel zu Ehren angenommen

Artikel III

Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 12. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Raushning Dr. Wiercinski-Reiser
Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Raushning Dr. Wiercinski-Reiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 8. 1934.)

Verzeichnis für die Freie Stadt Danzig

1934

Abgabe der 25. Juli

Bl. 57

178

Verordnung

über Protokolle von Wahlen und Wählerlisten

vom 12. Juli 1934

Das Grundgesetz § 1 Ziffer 28 und der § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wahl von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (W. Bl. S. 273) wird folgendermaßen mit Gesetzeskraft versehen:

Artikel I

(1) Der Senat wird ermächtigt zu bestimmen, daß Protokolle, die nach dem Inkrafttreten des neuen Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Wählerlisten zu bestimmten Wahlen erhoben worden sind, aber noch erhoben werden, nicht deshalb unwirksam sind, weil sie den Vorschriften des neuen Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Wählerlisten entsprechen, die in diesen Gesetzen oder den sonstigen Vorschriften über die Protokollführung nicht enthalten sind.

(2) Der Senat kann insbesondere bestimmen, daß der Protokoll von Wahlen, die bei einem Wähler in der Zeit nach dem 31. März 1934 nicht deshalb unwirksam ist, weil der Protokoll gegen den Inhalt der Wählerlisten erhoben worden ist, in Fällen, wo die Zustellung vor dem 1. April 1934 liegt, nicht deshalb unwirksam ist, weil der Protokoll gegen den Inhalt der Wählerlisten erhoben worden ist, und in Fällen, wo die Zustellung in der Zeit nach dem 31. März 1934 liegt, nicht deshalb unwirksam ist, weil der Protokoll gegen den Inhalt der Wählerlisten erhoben worden ist.

Artikel II

Das Wahlgesetz (W. Bl. 1934 Seite 135) wird wie folgt geändert:

Artikel 28 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Falls eine von dem Proponenten oder bei dessen Wahl zum Aussteller bestehende Person angegeben ist, bei der die Zahlung geleistet werden soll, den Namen dieser Person lautet die Namen der etwaigen Mitbestellenden und Bestellenden, die den Wahlzettel zu Ehren angenommen haben.

Artikel III

Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 12. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kauling Dr. Wiercinski-Beiler